

# Das Ringen um ein Minderheitenrecht in Glaubensfragen

Die Speyerer Protestation von 1529

Irene Dingel

Das 21. Jahrhundert ist das Jahrhundert der großen Reformationsjubiläen. 500 Jahre 95 Thesen und der Beginn der von Wittenberg ausgehenden Reformation am 31. 10. 2017 ist nur eines unter zahlreichen weiteren ausschlaggebenden Daten der Reformation, die sich in den auf 2017 folgenden Jahren ebenfalls zum 500. Male jähren und mindestens ebenso prägnante Geschehnisse der Reformation ins Gedächtnis zurückrufen werden. All das lässt danach fragen, warum wir solche Jubiläen pflegen und in zuverlässiger Regelmäßigkeit immer wieder begehen.<sup>1</sup> Natürlich schwingt bei diesen Gelegenheiten die durchaus berechnete Freude am Feiern mit, aber dies scheint doch nur eine untergeordnete Komponente zu sein. Manchmal mag es auch nur um die Selbstdarstellung einer Gruppe oder Interessengemeinschaft gehen, die im Jubiläum ihre Existenzberechtigung aufs Neue formuliert. Wichtiger aber scheint doch das Element der historischen Selbstvergewisserung zu sein in der Rückerinnerung an ein vergangenes, aber geschichtlich wirkmächtig gewordenes Ereignis. Man bezieht Position, indem man sich in die durch das Jubiläum definierte Tradition einordnet und sie aneignet, oder aber indem man sich davon abgrenzt, sich distan-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Überblick zur modernen Erinnerungskultur, den Johannes Hund im Zusammenhang des Calvin-Jubiläums erstellt hat: ders., *Erinnern und feiern. Das Calvin-Jubiläum im Kontext moderner Erinnerungskultur*, in: *Verkündigung und Forschung* 57 (2012), 4–17 (hier auch zu den konfessionell unterschiedlichen Erinnerungskulturen). Vgl. für die historischen Zusammenhänge Thomas Kaufmann, *Reformationsgedenken in der Frühen Neuzeit. Bemerkungen zum 16. bis 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 107 (2010), 285–324; außerdem Hans-Jürgen Schönstädt, *Antichrist, Weltheilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617*, Wiesbaden 1978 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 88), Harm Cordes, *Hilaria evangelica academica. Das Reformationsjubiläum von 1717 an den deutschen lutherischen Universitäten*, Göttingen 2006 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 90); Gottfried Maron, *Luther 1917. Beobachtungen zur Literatur des 400. Reformationsjubiläums*, in: *ZKG* 93 (1982), 177–221. Zur Instrumentalisierung von Reformationsjubiläen im Nationalsozialismus vgl. Irene Dingel, *Instrumentalisierung von Geschichte. Nationalsozialismus und Lutherinterpretation am Beispiel des Erlanger Kirchenhistorikers Hans Preuß*, in: Stefan Ehrenpreis/Ute Lotz-Heumann/Olaf Mörke/Luise Schorn-Schütte (Hgg.), *Wege der Neuzeit. FS für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*, Berlin 2007 (Historische Forschungen 85), 269–284.

ziert und auf Fehlentwicklungen hinweist. Die zahlreichen Artikel in der Presse zeigen, wie sehr im Verlauf der gegenwärtig auf ihr Ende zulaufenden Reformationsdekade beide Arten des Umgangs mit einem Jubiläum aufeinandertreffen. Dieser Beitrag nimmt auf ein Datum der Reformationsgeschichte Bezug, das im Vergleich bisher recht wenig gefeiert wurde und ebenso wenig polarisierend gewirkt hat, aber für die Verbreitung und langfristige Wirkung der Reformation von nicht zu unterschätzender Bedeutung war: den Zweiten Speyerer Reichstag von 1529 mit der Speyerer Protestation. Dies war ein Ereignis, das schon im 16. Jahrhundert seine geographisch regionale Verortung bei weitem überschritt und letzten Endes bis in die Gegenwart hinein nachwirkte. Manches allerdings ist in der Rezeption der Vorgänge in Speyer klischeehaft überhöht worden. Die Protestation wurde zu einem spektakulären Akt stilisiert. Hier soll es deshalb darum gehen, hinter die rezeptionsgeschichtlichen Aneignungen zurück zu fragen und konsequent die historischen Kontexte und Abläufe zu beleuchten, die seinerzeit dazu führten, dass eine Minderheit evangelischer Stände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 für sich das Recht der Gewissensfreiheit einforderte. Denn die Jubiläumswürdigkeit eines Ereignisses sollte und kann nicht von dessen Überhöhung oder Stilisierung bestimmt werden.

Zunächst ist interessant festzuhalten, dass die Speyerer Protestation den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen zunächst in keiner Weise als herausragendes, in regelmäßigen Jubiläen zu feierndes Ereignis galt. Während man bereits im frühen 17. Jahrhundert zum ersten Mal ein Reformationsjubiläum feierte, nämlich am 31. Oktober 1617,<sup>2</sup> trat das Datum 1529 ganz in den Hintergrund. Dagegen erinnerte man sich durchaus an die Verlesung und Übergabe der *Confessio Augustana* auf dem Reichstag zu Augsburg am 25. Juni 1530 und beging dies erstmals als 100-jähriges Jubiläum im Jahre 1630 mit entsprechenden Festlichkeiten, Schriften und illustrierten Flugblättern. Auch dieses Jubiläum wurde durch die Jahrhunderte hindurch gefeiert, wobei der Fokus auf einem so prominenten Bekenntnis wie der *Confessio Augustana* für die rückerinnernde Aneignung oder dezidierte Abgrenzung von diesem Bekenntnis in der jeweiligen Neuformulierung protestantischer Theologie eine beachtliche Rolle spielte.<sup>3</sup> Rezeptionsgeschichtlich von größerer Bedeutung waren und sind die auf Luther bezogenen Jubiläen, wie die Jahrhundertfeiern zu seiner Geburt – die letzte 1983 – und die bis heute alljährlich begangenen Reformationstage am 31. Oktober belegen. Demgegenüber hat es die Protestation der evangelisch gesinnten Fürsten

---

<sup>2</sup> Dafür, dass man des Anschlags der 95 Thesen durch Martin Luther an die Schlosskirchentüre zu Wittenberg gedachte, waren die Berichte Philipp Melancthons von 1546 und Johannes Mathesius' von 1565 in ihren weit verbreiteten Lutherbiographien ausschlaggebend gewesen. Die von Melancthon stammende Lebensbeschreibung Luthers findet sich in seiner Vorrede zum zweiten Band der lateinischen Schriften der Wittenberger Lutherausgabe von 1546. Sie ist auch abgedruckt in CR 6, Nr. 3478, 155–170. Vgl. hier bes. 162. Besonders populär waren die von Johannes Mathesius noch 1565, kurz vor seinem Tod, verfassten, aber erst im Jahr darauf gedruckten „Historien von des Ehrwürdigen in Gott Seligen thewren Manns Gottes, Doctoris Martini Luthers, anfang, lehr, leben und sterben/Alles ordentlich der Jarzal nach, wie sich alle sachen zu jeder zeyt haben zugetragen ...“, Nürnberg 1566.

<sup>3</sup> Vgl. Johannes Hund, *Das Augustana-Jubiläum von 1830 im Kontext von Kirchenpolitik, Theologie und kirchlichem Leben*, Göttingen [im Druck] (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz).

und Städte auf dem Reichstag zu Speyer 1529 schwerer, in den Status eines jubiläumswürdigen Ereignisses aufzurücken, auch wenn sich hier Entscheidendes abspielte, nämlich der schriftlich eingereichte, Bekenntniswert beanspruchende Widerspruch einer Minderheit gegen den von einer Mehrheit getragenen Reichstagsabschied. Erst das 19. Jahrhundert hat die Speyerer Protestation wiederentdeckt und ihr Andenken gefeiert, wobei nun die „Protestierenden“ nicht mehr nur – wie zu Anfang – aus rechtlicher und politischer Perspektive als Teilhaber an einem äußeren Rechtsakt, nämlich der Speyerer Protestation, gesehen wurden, sondern ein bestimmtes Verhalten bzw. eine bestimmte Haltung in den Vordergrund gerückt wurde. Nicht mehr von den „Protestierenden“ war die Rede, sondern von „Protestanten“ und „Protestantismus“, wobei man damit die evangelischen Christen überhaupt meinte. Das 19. Jahrhundert stilisierte die „Protestanten“ zu einer überkonfessionellen Gemeinschaft aller Evangelischen.

Dahinter stand eine lange Entwicklung, die sich über eine knappe begriffsgeschichtliche Skizze verdeutlichen lässt. Das „Protestieren“ jener kleinen Gruppe auf dem Speyerer Reichstag wurde nämlich im Rückblick als ein „Sich Empören“ gegen die herrschenden Autoritäten, gegen Papst und Kaiser, gedeutet. Damit schloss man sich einer Perspektive an, die zur Zeit des Zweiten Speyerer Reichstags vonseiten der Gegner der Protestierenden kultiviert worden war und die der zunächst noch selten gebrauchten lateinischen Bezeichnung „protestantes“ (deutsch: „Protestierende“ bzw. später „Protestanten“) eine negative Konnotation verlieh.<sup>4</sup> Zu Anfang sprach man weniger innerhalb als vielmehr außerhalb der Grenzen des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von den „protestantes“. Im Reich selbst waren – im Sinne bekenntnismäßiger Festlegungen – die Bezeichnungen „Lutherani“, „Zwingliani“ und „Calviniani“ verbreitet, oder man sprach schlicht von den „Evangelici“. Erst gegen Ende des 17./Anfang des 18. Jahrhunderts änderte sich dies, und evangelische Christen begannen damit, die Bezeichnung „Protestanten“ für sich in Anspruch zu nehmen. Diese Entwicklung verlief parallel zu den irenischen Bemühungen um konfessionelle Union und zu dem Abschleifen des konfessionellen Bewusstseins in der Aufklärungszeit. Bis dahin, und im Grunde auch vereinzelt bis heute, bevorzugte man, sich als „evangelisch“ zu bezeichnen.<sup>5</sup> Die Aufklärung war es schließlich, die das Selbstverständnis des Protestantismus über Jahrhunderte hinweg geprägt hat und wohl noch immer prägt. Protestantisch zu sein bedeutete die Inanspruchnahme persönlicher, selbstständig gewonnener und vertretener Glaubensüberzeugung, ebenso wie das Eintreten für eine begründete Gewissensfreiheit und hochherzige Toleranz Andersdenkenden gegenüber sowie die Offenheit für religiösen Fortschritt schlecht-

---

<sup>4</sup> Boehmer weist allerdings auf die wertfreie Benutzung des Terminus durch den auf religiösen Ausgleich bedachten Georg Cassander im Zusammenhang mit dessen irenischen Bestrebungen hin; so in der „Consultatio de articulis inter Catholicos et Protestantos controversis“ von 1564. Vgl. Julius Boehmer, *Protestari und protestatio, protestierende Obrigkeiten und protestantische Christen. Zur Würdigung von Sinn und Auswirkung der Protestation(en) des Speyerer Reichstags von 1529*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 31 (1934), 1–22, hier 20f. mit Anm. 4.

<sup>5</sup> Dies umso mehr, als von katholischer Seite gelegentlich die Tendenz bestand, die Qualifikation als „evangelisch“ zu vermeiden und gerade durch „protestantisch“ zu ersetzen, um die protestierend-oppositionelle Selbstabgrenzung anzusprechen.

hin. Damit hatte sich eine beträchtliche Verschiebung dessen ergeben, was historisch gesehen mit der Speyerer Protestation und den Protestierenden zu verbinden ist.<sup>6</sup>

Zur weiteren Stilisierung des Ereignisses trug auch die Kirchengeschichtsdeutung des 20. Jahrhunderts bei. Heinrich Bornkamm, der 1977 verstorbene Heidelberger Kirchenhistoriker, bewertete den Speyerer Reichstag von 1529 seinerzeit als „Geburtsstunde des Protestantismus“<sup>7</sup> und bezeichnete die damals überreichte Protestationschrift als dessen „Geburtsurkunde“.<sup>8</sup> Denkt man im Rhythmus von Jubiläen, so wäre dies im Jahre 2029 zu feiern oder zumindest als Meilenstein in der Geschichte der Reformation zu erinnern; selbst wenn man sich nicht allen Deutungen früherer Generationen anschließt.

Dies ist der Ausgangspunkt für einen Neuansatz in der Betrachtung der historischen Ereignisse. Sie werden in dem hier vorliegenden Beitrag nicht ganz so vollmundig präsentiert, wie dies in der vorangegangenen Geschichtsdeutung üblich war. Vielmehr soll das Augenmerk auf jene Konstellationen gerichtet sein, die dazu führten, dass man in Speyer damit begann, um ein Minderheitenrecht in Glaubensfragen zu ringen und es schließlich auch für sich in Anspruch zu nehmen, auch wenn man es noch nicht *allen* im damaligen Reich vorhandenen Minderheiten zugestand. Aber ein Anfang war gemacht. Dem diente die Protestation, der es weniger um einen Einspruch als vielmehr um das Bekennen der für die eigene Gruppe in Anspruch genommenen Glaubenswahrheit ging.

## I. Die Vorgeschichte der Speyerer Protestation – der Zweite Speyerer Reichstag von 1529

Die Geschichte der Speyerer Protestation und der Abläufe auf dem Reichstag von 1529 ist im Grunde genommen die Geschichte eines politischen Scheiterns der Evangelischen. Das Verhältnis zwischen den als Häretikern gebrandmarkten Anhängern der Reformation unter den Ständen des Reichs und dem habsburgischen Kaiser, der sich vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Kaiseridee als „Advocatus Ecclesiae“ verstand und für die Einheit von politischem Gemeinwesen und Corpus Christianum eintrat, war seit jeher gespannt. Ausschlaggebend dafür war, dass Kaiser Karl V. im Anschluss an die Exkommunikation Luthers durch die päpstliche Bannbulle „Decet Romanum Pontificem“ vom Januar 1521 am Ende des Reichstags von Worms, vor dem

---

<sup>6</sup> Die Bezeichnung „Protestantismus“ konnte als zusammenfassende Dachbenennung für die Kirchen der Reformation funktionieren und zugleich als Bezeichnung einer Kulturbewegung in Anspruch genommen werden. Die gesellschaftlich-kulturellen Werte des Individualismus, der Gewissensfreiheit, der Toleranz und der Offenheit für kulturellen Fortschritt waren es, die nach Ansicht der Aufklärer den Protestantismus charakterisierten und seine Identität bestimmten. Freilich blieb dies nicht unwidersprochen, zumal manche hier eine liberale Überfremdung zu erkennen glaubten und deshalb gegenzusteuern versuchten. So versuchte z. B. Friedrich Wilhelm III. in seinen Kabinettsordren von 1817–1822 immer wieder zu der Bezeichnung „evangelisch“ zurückzulenken. Vgl. Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), 20–22.

<sup>7</sup> Vgl. Heinrich Bornkamm, *Die Geburtsstunde des Protestantismus. Die Protestation von Speyer (1529)*, in: ders., *Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte*, Göttingen 1961, 112–125.

<sup>8</sup> Vgl. Bornkamm, *Geburtsstunde* (wie Anm. 7), 122.

sich der Reformator verantworten musste, das Wormser Edikt hatte ergehen lassen. Dieses kaiserliche Mandat hatte nicht nur über Luther die Reichsacht verhängt, sondern auch über all seine Anhänger und Beschützer. Vernichtung und Verbot seiner Schriften, wie es das Wormser Edikt verlangte, sollten die reformatorische Bewegung unter Kontrolle bringen und möglichst auslöschen. Dies setzte die evangelischen Stände unter Druck, auch wenn an eine konsequente Durchführung der Bestimmungen des Wormser Edikts bereits 1521 nicht zu denken war. Denn dies hing von der Bereitwilligkeit und vom Einsatz der jeweiligen Territorialherren ab, die keineswegs alle geneigt waren, sich dem kaiserlichen Willen zu beugen<sup>9</sup> und zudem Anhänger der Wittenberger Reformation geworden waren. Dennoch blieb das Wormser Edikt bis zum Abschluss des Augsburger Religionsfriedens im Jahre 1555 rechtlich in Geltung. Aber viel Handlungsspielraum zur Durchsetzung seines Mandats hatte der Kaiser nicht. Denn aufgrund seiner zahlreichen außenpolitischen Verwicklungen, die ihn bis 1530 vom Reich fernhielten, lagen seine Prärogativen auf anderem Gebiet. Immer wieder ging es um den Schutz der Grenzen vor den unter Sultan Suleiman heranrückenden Osmanen oder um kriegerische Konfrontationen mit dem Erbfeind Frankreich, die seine gesamte Aufmerksamkeit beanspruchten. In all diesen Kriegshandlungen war er auf die Unterstützung der Reichsstände, auch der reformatorisch gesinnten, angewiesen. Vor allem die Periode zwischen 1525 und 1528 war eine Zeit voller Höhen und Tiefen für die habsburgische Politik.<sup>10</sup> Diese wechselhaften außenpolitischen Konstellationen hatten Rückwirkungen auf die innenpolitische Lage und auf die Sache der Reformation, die in dem sächsischen Kurfürsten Johann dem Beständigen und in dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen entschiedene und tatkräftige Anhänger gefunden hatte. Unter den evangelischen Reichsstädten hatten sich Nürnberg und Straßburg zu reformatorischen Zentren entwickelt. Die unsicheren außenpolitischen Verhältnisse hatten Karl schon seit 1522 immer wieder zu Zugeständnissen an die Evangelischen gezwungen,<sup>11</sup> denn auf ihre Hilfe – in Form von Truppen oder zumindest Geldern –

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu insgesamt Armin Kohnle, *Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden*, Gütersloh 2001 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72).

<sup>10</sup> Der Sieg von Pavia 1525 über Franz I. und der anschließende Frieden von Madrid vom Januar 1526 hatte Karl V. über Frankreich triumphieren lassen. Aber dies machte dem Krieg nur für kurze Zeit ein Ende, denn in der – gegen jene Friedensvereinbarungen gegründeten – Liga von Cognac (Mai 1526), an der auch der Medici-Papst Clemens VII. beteiligt war, fand sich eine bedrohliche antihabsburgische Front zusammen. Karl ahndete das bündnisbrüchige Handeln des Papstes mit der Erstürmung und unbarmherzigen Plünderung der Stadt Rom, dem sogenannten Sacco di Roma von 1527. Wenige Monate zuvor, am 29. August 1526, war Ungarn, das durch die habsburgische Heiratspolitik dem Reich verbunden war (Ferdinand, der Bruder Karls V., hatte Anna, die Schwester des ungarischen Königs Ludwig II. geheiratet, und Ludwig die Schwester Ferdinands, Maria von Habsburg), bei Mohács dem Ansturm der Türken unterlegen. Der ungarische König fiel, und Karls Bruder Ferdinand erwarb durch Erbfolge die ungarische Krone. Im Jahr darauf, 1527, wurde er durch Wahl böhmischer König. Dies bedeutete für die Habsburger einen enormen Machtgewinn im Osten unter dem Szepter Ferdinands, aber zugleich auch eine gefährliche Bedrohung nun direkt vor den Grenzen des Reichs. Zu Karl V. insgesamt vgl. Alfred Kohler, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*, München 1999, und Luise Schorn-Schütte, *Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München <sup>3</sup>2006.

<sup>11</sup> Dies begann schon mit den Nürnberger Reichstagen 1522–1524; vgl. Armin Kohnle/Eike Wolgast, *Art. Reichstage der Reformationszeit*, in: TRE 28 (1997), 457–470, bes. 459f.; außerdem Kohnle, *Reichstag und Reformation* (wie Anm. 9), 105–247. Vgl. auch Eike Wolgast, *Die Einführung der*

war er im Kriegsfall angewiesen. Die bedeutendste Konzession an die Evangelischen befindet sich im Reichsabschied des Ersten Speyerer Reichstags, der vom 25. Juni bis 27. August 1526 getagt hatte. Er erneuerte nicht nur die stets vorgebrachte Forderung der reformatorisch Gesinnten nach einem Generalkonzil oder wenigstens nach einer Nationalversammlung, sondern – und dies war bei weitem wichtiger – er stellte die Durchführung des Wormser Edikts in die Verantwortung der einzelnen Stände. Das bedeutete, dass der Reichstag de facto die rechtliche Gültigkeit der Reichsacht über Luther und seine Anhänger vorübergehend aussetzte. Nach einer von den Kurfürsten geprägten Formulierung, erklärten die Stände, bis zur Veranstaltung des allseits geforderten Konzils mit dem Wormser Edikt so zu verfahren „wie ein jeder solches gegen Gott und kayserrl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten“.<sup>12</sup> Diese ‚Verantwortungsformel‘, die ein zeitlich begrenztes Provisorium beschrieb, war ein Meisterstück der Dissimulation, d. h. jener Kunst, kompromisstaugliche, die Gegensätze im Grunde verschleiernde Formulierungen zu finden. Diese Verhandlungs- und Formulierungsstrategie wandte man im 16. Jahrhundert gern und immer wieder – manchmal durchaus mit Erfolg – an, z. B. auf Religionsgesprächen und bei Konsensverhandlungen. Die Verantwortungsformel des Ersten Speyerer Reichstags eröffnete einen weiten Interpretationsspielraum, der beide Seiten bediente und zufriedenstellte. Das Wormser Edikt war nicht aufgehoben, aber die rechtlichen Mittel, seine Durchführung zu erzwingen, waren vorübergehend außer Kraft gesetzt. Streng genommen handelte es sich dabei um nichts anderes als eine Vertagung der Frage, wie mit der Durchführung dieses kaiserlichen Mandats zu verfahren sei. Die evangelischen Stände aber leiteten daraus ab, dass die Durchführung der Reformation nunmehr in das Ermessen der jeweiligen Obrigkeiten gestellt sei. Sie beanspruchten im Grunde ein „ius reformationis“. Tatsächlich war dies der Beginn obrigkeitlich gelenkter „Fürstenreformationen“ in verschiedenen Territorien und damit die Grundlage für das spätere Entstehen evangelischer Landeskirchen.

Dieser Blick auf die Vorgeschichte der Speyerer Protestation führt vor Augen, wie unberechenbar und fragil die Konstellationen auf politischer und kirchenpolitischer Ebene waren, und um welche Positionen und Freiheiten man rang, als am 15. März 1529 der durch Erzherzog Ferdinand, den Statthalter Karls, im Namen des Kaisers ausgeschriebene Zweite Speyerer Reichstag eröffnet wurde.<sup>13</sup> Die Einladung drängte auf möglichst vollständige Teilnahme der Reichsstände und benannte zugleich die Hauptberatungsgegenstände, nämlich zum ersten die Gewährung einer sogenannten Türkenhilfe militärischer oder finanzieller Art für die Verteidigung gegen die Osmanen und des Weiteren das Problem des Umgangs mit den Glaubensfragen bis eine Lösung durch ein zukünftiges Konzil erbracht werden könnte.<sup>14</sup> Die Stadt Speyer, seit 1527

---

Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh 2014 (Quellen und Forschungen zu Reformationsgeschichte 89), 18–25.

<sup>12</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, T. 2, Frankfurt/M. 1747, 274, zit. nach Kohnle/Wolgast, Art. Reichstage der Reformationszeit (wie Anm. 11), 461.

<sup>13</sup> Er dauerte ca. sechs Wochen bis zum 22. April 1529. Zu Ferdinand vgl. die Biographie von Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.

<sup>14</sup> Vgl. Johannes Kühn, Die Geschichte des Speyerer Reichstags 1529, Leipzig 1929 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 146), 23f.

Sitz der beiden höchsten Behörden des Reichs, nämlich des Reichsregiments und des Reichskammergerichts, wurde durch die Veranstaltung des Reichstags aufs Neue für ca. fünf Wochen zum Brennpunkt der Reichspolitik und des öffentlichen Interesses. Denn hier trafen sich – wie schon einmal im Jahre 1526 – Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren mit ihrem oft stattlichen Gefolge. Die Reichsstädte entsandten ihre herausragendsten Repräsentanten. Obwohl oder vielleicht gerade weil man wusste, dass die Religionsfrage zur Debatte stehen sollte, brachten die evangelischen Herren ihre Prediger mit. Unter ihnen waren der spätere schwäbische Reformator Erhard Schnepf, damals Hofprediger Philipps von Hessen und Professor an der noch jungen Universität Marburg, außerdem Johannes Agricola aus Eisleben, Hofprediger des Kurfürsten Johann von Sachsen, und Adam Weiß von Crailsheim im Gefolge Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach. Zwar durften sie nicht die Kirchen der Stadt für den evangelischen Gottesdienst nutzen, aber ihre Predigten unter freiem Himmel, wohl u. a. im Hof der Herberge des Kurfürsten von Sachsen, fanden im Volk außerordentlichen Zuspruch.<sup>15</sup> An ihren Herbergen hatten die evangelischen Fürsten nicht nur ihre Wappen, sondern zusätzlich als Devise die Abkürzung V.D.M.I.Æ. – Verbum Domini Manet In Æternum – angebracht. Offenbar war dieses Motto auch eingestickt auf den Ärmelaufschlägen der Livreen der kursächsischen und hessischen Dienerschaft zu sehen.<sup>16</sup> All dies signalisierte Bekennermut und Entschlossenheit. Aber nicht die Evangelischen waren es, die Ziel und Ablauf des Reichstags bestimmten, sondern Erzherzog Ferdinand, der in Philipp von Hessen seinen aktivsten Gegenspieler fand.<sup>17</sup> Dass Ferdinand und nicht Kaiser Karl die Regie führte, zeigte sich bereits am Inhalt der Proposition, d. h. der kaiserlichen Gesetzesinitiative, die üblicherweise im Plenum des Reichstags verlesen, dann aber getrennt in den drei Kurien der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte beraten wurde.<sup>18</sup> Diese Proposition war ungewöhnlich scharf formuliert und ließ inhaltlich den Akzent auf den Interessen Habsburgs im Ostteil des Reichs durchscheinen, wo Ferdinand durch Erbfall die Krone Ungarns und durch Wahl diejenige Böhmens hatte erwerben können. Seit der Schlacht bei Mohács und der Niederlage der ungarischen Truppen gegen die herandrängenden Osmanen am 29. August 1526 war die Lage

---

<sup>15</sup> Vgl. hierzu Georg Biundo, Der Reichstag zu Speier 1529 und die Protestation, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 5 (1929), 33–54, hier 41f.

<sup>16</sup> Dies und mehr zu den Rahmenbedingungen des Reichstags berichtet Michael Wagner, Die Speyerer Reformationsreichstage 1526 und 1529, in: Karl-Heinz Rothenberger u. a. (Hgg.), Pfälzische Geschichte, Bd. 1, Kaiserslautern 2001, 296–298, hier 296. Vgl. auch Bornkamm, Geburtsstunde (wie Anm. 7), 118.

<sup>17</sup> Schon durch seine Verwicklung in die Packschen Händel hatte Philipp von Hessen eine Bedrohung für den kaiserlichen Statthalter dargestellt. Nicht zuletzt beförderte dies die Entschlossenheit auf der altgläubigen Seite, die reformatorischen Strömungen zu bekämpfen. Vgl. dazu Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), 26f. Zu den sich ergebenden Rivalitäten zwischen Ferdinand und Philipp und der Politik des Landgrafen vgl. darüber hinaus Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Gütersloh 231 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 231), 61–122 über die Jahre 1525/26 bis 1534.

<sup>18</sup> Vgl. zum gesamten rechtlichen Hintergrund Klaus Schlaich, Die ‚protestatio‘ beim Reichstag in Speyer von 1529 in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 25 (1980), 1–19. Die Proposition ist ediert in: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe [= DTRA.JR], Bd. VII/2, bearb. v. Johannes Kühn, Göttingen <sup>2</sup>1963, 1128–1136.

im Osten bedrohlicher und unsicherer denn je.<sup>19</sup> Es sollte demnach auf dem Reichstag in erster Linie um eine sofortige und beständige Unterstützung gegen die militärischen und auch religiösen Feinde des Reichs und der Christenheit gehen. Als zweites kam in der Proposition das „höchste mißfallen“ des Kaisers über die während seiner Regierung aufgekommenen und sich täglich ausbreitenden reformatorischen Irrlehren zur Sprache, durch die die Kirche verachtet und Gott geschmäht werde. „Aufruhr, Krieg und Blutvergießen“ sowie „Verletzung der kaiserlichen Mandate und Reichsabschiede“, d. h. auch des Wormser Edikts, seien die Folge dessen.<sup>20</sup> Weitere reformatorische Aktivitäten mit Eingriffen in fremde Hoheitsrechte – etwa durch die Säkularisation von Klöstern und deren Umwandlung in Schulen oder die Besetzung von Pfarreien und hohen kirchlichen Ämtern sowie die damit verbundene Ausweitung des politischen Einflusses – sollten mit Verlust aller Regalien und Reichsfreiheiten sowie mit der Reichsacht geahndet werden. Im Blick auf den letzten Speyerer Reichsabschied von 1526 und seine „Verantwortungsformel“ konstatierte die Proposition deren willkürliche und missbräuchlich unangemessene Auslegung. Sie erklärte deshalb zugleich die Annullierung dieses Abschieds „jetzo alsdann und dann als jetzo, alles aus ksl. machtvolkomenheit“.<sup>21</sup> Und schließlich ging es – drittens – um die Reichsbehörden, für deren Unterhalt noch vorübergehend Mittel bereitgestellt werden sollten und die aus Gründen der osmanischen Bedrohung nach Regensburg in den Süden des Reichs und damit in die Nähe der politischen Brennpunkte verlagert werden sollten.

Auf evangelischer Seite äußerte man sehr bald die Vermutung, dass diese äußerst unnachgiebig formulierte kaiserliche Proposition unecht sei. Denn die politische Linie Karls war bisher durch eine eher abwartende Haltung geprägt gewesen, die bestrebt war, die Religionsfrage in der Schwebe zu halten, solange weder ein Konzil noch eine klare und annähernd sichere politische Lage eine Entscheidung ermöglichen. Es ist das Verdienst Johannes Kühns, in seiner detaillierten Untersuchung schon 1929 – zum 400. Jubiläum der Speyerer Protestation – nachgewiesen zu haben, dass es sich bei dieser Proposition tatsächlich, krass ausgedrückt, um eine Fälschung handelte,<sup>22</sup> freilich um eine gezwungenermaßen angefertigte, da bis zu Beginn des Reichstags die erforderlichen Papiere vonseiten des Kaisers nicht eingetroffen waren. Seiner Gemahlin, der ungarischen Prinzessin Maria, teilte Ferdinand deshalb in einem Brief mit, er habe mit Gottes Hilfe „den Reichstag trotz Ausbleibens der kaiserlichen Post angefangen“,<sup>23</sup> nämlich unter Vorlage einer von ihm selbst im Namen des Kaisers erstellten Proposition.

Nach Verlesung der Proposition begannen die Beratungen in einem eigens eingesetzten Ausschuss und anschließend in den Kurien des Reichstags.<sup>24</sup> Aber nicht die

<sup>19</sup> Vgl. zu diesen Zusammenhängen o. Anm. 10.

<sup>20</sup> Vgl. Kühn, *Geschichte des Speyerer Reichstags* (wie Anm. 14), 60f. Hier (60) auch das Zitat. Vgl. DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1132.

<sup>21</sup> DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1134.

<sup>22</sup> Vgl. Kühn, *Geschichte des Speyerer Reichstags* (wie Anm. 14). Kühn hat eine Abschrift der echten Proposition Karls identifiziert und auf die gravierenden Unterschiede hingewiesen. Vgl. ebd., 59f.

<sup>23</sup> Kühn, *Geschichte des Speyerer Reichstags* (wie Anm. 14), 59.

<sup>24</sup> Vgl. dazu den kurzen, sich auf Kühn berufenden Abriss bei Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), 8–11. Ausführlicher bei Kühn, *Geschichte des Speyerer Reichstags* (wie Anm. 14), 193–229.

dabei aufgekommenen Kontroversen waren ausschlaggebend für die Protestation. Vielmehr hatten die Evangelischen schon vor Beginn des Reichstags am 15. März 1529 eine solche Möglichkeit erwogen, falls der für sie so günstige Speyerer Reichsabschied von 1526 mit der Verantwortungsformel nicht zu halten sein sollte. Auch die Überlegung der Nürnberger Juristen gingen bereits nach der ersten Reichstagswoche 1529 in eine ähnliche Richtung, und Straßburg beauftragte seinen Vertreter, den Stättmeister und geschickten Diplomaten Jakob Sturm, mit den Fürsten in Verhandlungen über eine Protestation einzutreten. Überhaupt agierten die reformatorisch gesinnten Städte in bemerkenswerter Einigkeit mit den evangelischen Fürsten. Als am 12. April in den Gremien der Kurfürsten und Fürsten über die Beschlussvorlage des Ausschusses, die in der Religionsfrage den restriktiven Kurs der Proposition nur geringfügig modifiziert hatte,<sup>25</sup> positiv, d. h. mit Mehrheit der altgläubigen Stände, abgestimmt wurde, verlas der kursächsische Kanzler Gregor Brück eine Beschwerdeschrift, die die Unterschriften des sächsischen Kurfürsten Johann, des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, des Landgrafen Philipp von Hessen, des Fürsten Wolfgang von Anhalt und des Braunschweig-Lüneburger Kanzlers Johann Forster trug. Der Tag der entscheidenden Ereignisse war aber der 19. April, an dem die Bestätigung der Ausschussvorlage und der mehrheitlich positiven Abstimmung durch den Statthalter Ferdinand erfolgte. Damit war die Verantwortungsformel von 1526 endgültig abgeschafft und das Wormser Edikt bekräftigt. Zwar waren die bereits evangelisch gewordenen Stände von dessen restriktiven Bestimmungen ausgenommen, so dass es im Prinzip nur für die Altgläubigen galt, aber die römische Messe sollte überall geduldet werden. Künftige Initiativen zur Einführungen der Reformation bzw. reformatorische Neuerungen waren verboten. Die weiteren Ereignisse waren für die Evangelischen durch eine Verkettung ungünstiger Umstände bestimmt. Sie verließen zu einer kurzen Beratung den Ratssaal, wo sich das Plenum traf, um sodann nach ihrer Rückkehr ihre bereits vorbereitete, auf Vorarbeiten Brücks zurückgehende Protestation zu verlesen.<sup>26</sup> Aber Ferdinand und seine Kommissare hatten das Rathaus unterdessen bereits verlassen. Dies ist der Grund, warum eine zweite erweiterte Protestation unter Einbeziehung eines bisher unbenutzten Entwurfs des brandenburg-ansbachischen Kanzlers Georg Vogler erstellt wurde. Man überreichte sie Ferdinand am Tag darauf, dem 20. April. Ferdinand aber weigerte sich, sie genauer zur Kenntnis zu nehmen und ließ das Schriftstück<sup>27</sup> durch seine Diener zurückschicken. Eine Aufnahme des Dokuments in den Reichsabschied, den man am 24. April siegelte, wurde abgelehnt. Diese Speyerer Protestation wurde von den bereits genannten vier Fürsten, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Landgrafen von Hessen, dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und dem Fürsten von Anhalt, außerdem von den Herzögen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, die bei den Verhandlungen durch den Kanzler Forster vertreten worden waren, getragen. Außerdem traten ihr immerhin 14 der insgesamt

---

<sup>25</sup> Dem Vorschlag des Ausschusses nach sollte das Wormser Edikt nur für die altgläubigen Stände Geltung erlangen. Allerdings sollten die Evangelischen zur Duldung der Messe verpflichtet sein und auf alle Neuerungen in Glaubensangelegenheiten verzichten. Vgl. Georg Schmidt, Art. Protestation von Speyer, in: TRE 27 (1997), 580–582.

<sup>26</sup> Ediert in: DRTA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1260–1265.

<sup>27</sup> Ediert in: DRTA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1273–1288.

44 vertretenen Reichsstädte bei.<sup>28</sup> Historisch gesehen änderte sich durch die Protestation zunächst nicht viel, denn die rechtliche Wirklichkeit blieb von ihr unbehelligt. Wirkungsgeschichtlich fällt die Bilanz jedoch anders aus, zumal die Protestierenden auf die unverzügliche Veröffentlichung ihrer Stellungnahme drängten. Schon am 25. April, am Tag nach der Siegelung des Reichsabschieds, ließen sie ein umfangreiches notarielles „Appellationsinstrument“ anfertigen, das die diversen Schriftstücke, wie die Beschwerde der Fürsten, die kürzere, mündlich verlesene und die ausführlichere, schriftlich überreichte Protestation enthielt, die anschließenden Verhandlungen dokumentierte und mit einem Bericht abschloss.<sup>29</sup> Es war an Kaiser Karl und ein freies allgemeines Konzil oder eine Nationalversammlung gerichtet.<sup>30</sup> Im Mai ging der Text der Protestation unter die Druckerpresse. Die Exemplare waren nicht nur zur Verbreitung, sondern auch für den öffentlichen Anschlag bestimmt.

Die Speyerer Protestation war also eine lange vorbereitete und intensiv abgewogene Äußerung und keineswegs eine spontane Protestkundgebung der Evangelischen. Bedeutend geworden ist sie nicht etwa – wie dies meist bei heutigen Protesten der Fall ist – durch das Spektakuläre einer Aktion und den damit verbundenen Aktivismus, sondern zum einen dadurch, dass sich eine Minderheit unter Berufung auf ihr Gewissen gegen einen Mehrheitsentscheid in der Religionsfrage verwahrte, der einen früheren einstimmig gefassten Beschluss aufheben sollte, und zum anderen dadurch, dass nun die Trennung in zwei unterschiedliche Lager, sowohl auf der Ebene des Religiösen als auch auf der des Politischen, dauerhaft hervortrat.<sup>31</sup> Denn diese Aufkündigung des reichsrechtlichen Konsenses in der Glaubensfrage,<sup>32</sup> wie sie in der Protestation ausgesprochen war und aktenkundig wurde, hatte auch langfristige Auswirkungen auf die politischen Konstellationen im Reich, die sich in entsprechenden Verteidigungsbündnissen konkretisierten. Beide Entwicklungslinien, die theologisch-rechtliche und die gesellschaftlich-politische, greifen ineinander.

## II. Die Speyerer Protestation als Rechtsmittel mit Bekenntnischarakter

„Und wo aber je dises dritt anzaigen unser merklichen beschwerden bei e. kgl. d., I. und euch den andern kein stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit offentlich

<sup>28</sup> Es handelte sich um Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg/Franken, Windsheim. Vgl. das Appellationsinstrument, in: DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1345–1356, hier 1354.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), 16f. Das Appellationsinstrument ist ediert in: DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1345–1356.

<sup>30</sup> Vgl. Schmidt, *Art. Protestation von Speyer* (wie Anm. 25), 580f.

<sup>31</sup> Dabei handelt es sich in keiner Weise um eine Spaltung in „konfessionelle Lager“ wie Wolfgang Eger, *Zum Protestationsreichstag zu Speyer im Jahre 1529*, in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte* 46 (1979), 177, ausführt. Weder die altgläubige noch die evangelische Seite hatten Konfessionsstrukturen ausgebildet. Nicht einmal die erst 1530 entstandene *Confessio Augustana* lag vor. Konfessionell konsolidierende Bekenntnisse folgten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. dazu Irene Dingel, *Bekenntnis und Geschichte. Funktion und Entwicklung des reformatorischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert*, in: Johanna Loehr (Hg.), *Dona Melanchthoniana. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, 61–81.

<sup>32</sup> So Schlaich, *Die ‚protestatio‘* (wie Anm. 18), 1.

vor gott, unserm ainigen erschaffer, erhaltern, erlosern und seligmachern (der wie vorgemelt allein unser aller herzen erforscht und erkennt, auch demnach recht richten wurde), auch fur alle menschen und creaturen, das wir fur uns, die unsern und aller meniglichs halben in alle handlung und vermeint abschied, so wie vorberurt in gemelten oder andern sachen wider gott, sein h. wort, unser aller selen hail und gut gewissen, auch wider den vorigen angezogen speierischen reichsabschied furgenommen, beschlossen und gemacht werden, nit gehellen noch willigen, sonder aus vorgesetzten und andern redlichen, gegründten ursachen fur nichtig und unpundig halten“.<sup>33</sup>

So heißt es gegen Ende der Speyerer Protestation. Der 1505 geborene Historiker und Rechtsgelehrte Johannes Sleidanus (gest. 1556) berichtete später:

„Solliches ist der vrsprung deß protestierendens nammens/welcher nit allein in Teutschlanden/sonder auch bey den außländischen völkern gantz gemein vnnd verrümpft ist. [...] Nach disem stellend die Protestierenden auch ein form der Appellation/vnd lond sy außgehn [...]“.<sup>34</sup>

Es handelte sich also bei der Protestation um ein gängiges Mittel der Rechtspraxis jener Zeit,<sup>35</sup> das allerdings nur selten als Einspruch gegen formelle Reichstagsbeschlüsse eingesetzt wurde.<sup>36</sup> Die Speyerer Protestation war ein Einzelfall, wenn auch keineswegs die *erste* Anwendung eines solchen Rechtsmittels oder die *erste* Äußerung dieser Art von Rechtsverwahrung. Der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise hatte z. B. schon 1523 auf dem zweiten Nürnberger Reichstag in ähnlicher Form und in einem ähnlichen Zusammenhang durch seinen Gesandten Philipp von Feilitzsch „protestation gethan“. Er hatte sich damals gegen den mit Rückhalt der Reichsstände unternommenen Versuch verwahrt, Bestimmungen des Wormser Edikts in seinen Landen Geltung und Durchsetzung zu verschaffen, und hatte seinem Wunsch Ausdruck gegeben, man werde „das wort gots frei lassen [...] Von welchem allen“, so fuhr er fort, „ich hiemit öffentlich protestirt und bezeugt haben will“.<sup>37</sup> An diese „Protestation“ und an eine weitere, die auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 geäußert worden war, erinnerte der Bruder und Nachfolger Friedrichs des Weisen, Johann der Beständige, auf dem Zweiten Speyerer Reichstag die anwesenden Kurfürsten, die übrigens mit Ausnahme seiner selbst durchgehend altgläubig waren.<sup>38</sup> Auch Martin Luther hatte schon 1528 in einem Schreiben an den kursächsischen Kanzler Brück auf die Möglichkeit hingewiesen, das Mittel einer „Appellatio und Protestatio“ im Widerstand gegen das Wormser Edikt einzusetzen. „Zum vierten“, so hatte der Wittenberger seine Argumente aufgelistet, „ist denn die Appellatio und Pro-

<sup>33</sup> DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1286f.

<sup>34</sup> Vgl. Ioannis Sleidani Commentariorvm De Statv Religionis & Reipublicae, Carolo Quinto Caesare, Libri XXVI. Vnà cum Apologia ab ipso Authore conscripta & Indice locupletissimo. Straßburg 1555, lib. VI, 173: „Et haec quidem est origo nominis protestantium, quod non solum in Germania, sed apud exteras quoque gentes peruulgatum est atque celebre [...] Pòst appellationis quoque formulam protestantes concipiunt, & edunt [...]“. Hier zitiert nach der Übersetzung von Heinrich Pantaleon: Warhafftige Beschreibung Geystlicher vnd Weltlicher Historien, vnder dem großmechtigen Keyser Carolo dem fünfften verlossen, erstlichen von dem hochgelehrten Herren Johansen Sleidan in Latein fleyßig zusammen getragen: demnach zu gutem der Teüdtischen nation durch Doctor Heinrichen Pantaleon verteütschet: nun aber von dem selbigen fleyssig wider besichtiget, corrigiert vnd verbessert...., Basel 1557, CXCVII.

<sup>35</sup> So schon von Kurt Schlaich herausgestellt; vgl. ders., Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), 1–19.

<sup>36</sup> So Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), 3.

<sup>37</sup> DRTA.JR III, bearb. v. Adolf Wrede, Göttingen <sup>2</sup>1963, 747, Anm. 1.

<sup>38</sup> Vgl. Kühn, Geschichte des Speyrer Reichstags (wie Anm. 14), 108f.

testatio fürhanden, welche, wo es Not sein würde (das Gott verhüte), wohl fein zu stellen sein wird [...]“.<sup>39</sup> Im Falle eines Dissenses – in weltlichen wie in Glaubensfragen – war also die „Protestatio“ bzw. das „Protestieren“ eine der möglichen Verfahrensweisen. Man legte den eigenen Standpunkt dar, man erklärte und bezeugte ihn, um eventuellen Missdeutungen, die durch ein Schweigen begünstigt würden, vorzubeugen. Damit ging Hand in Hand, dass man die Verbindlichkeit eines Beschlusses für sich selbst in Frage stellte und sich ein abweichendes Verhalten vorbehielt. Dies war, praktisch gesehen, nicht zuletzt deshalb möglich, weil die Exekution von Reichstagsbeschlüssen ja in den Händen derer lag, die sie auch erstellt hatten. Eine unabhängige Exekutive, wie sie sich ab dem 19. Jahrhundert zunehmend durchsetzte, war in den Reichsstrukturen jener Zeit noch unbekannt. D. h. die Mehrheit konnte sich der tatsächlichen Durchführung ihres Beschlusses im Reich nie sicher sein, sondern war dafür im Grunde auf die möglicherweise dissentierende Minderheit angewiesen, oder aber sie musste sich auf einen Kompromiss zubewegen. Vor diesem Hintergrund konnte das Mittel der „Protestatio“ also durchaus Gewicht erhalten, selbst wenn ein solches Verfahren keineswegs sichere Rechtsfolgen hervorbrachte oder gar in der Lage war, den Sachstand zu verändern.<sup>40</sup> Auch in Speyer 1529 verhielt es sich so. Die Speyerer Protestation bot der Position der evangelischen Stände in keiner Weise Rechtssicherheit,<sup>41</sup> sondern sie beanspruchte lediglich eine Gleichgewichtigkeit der Meinungen.<sup>42</sup> Erst der Augsburger Religionsfrieden von 1555 garantierte den Evangelischen, sofern sie sich zur *Confessio Augustana* bekannten, innerhalb der Grenzen des Reichs rechtliche Duldung und Anerkennung. Die Speyerer Protestation aber hatte schon im Jahre 1529 eine Frage aufgeworfen, die die Entwicklungen in der Religionsproblematik bis zum Religionsfrieden und noch über die kommenden Jahrzehnte hinaus nicht nur im deutschen Raum, sondern in ganz Europa bestimmen sollte, nämlich jene nach dem Verhältnis von Mehrheitsentscheidungen einerseits und individueller religiöser Selbstbestimmung andererseits. In solchen Zusammenhängen, und eben auch in der durch den Abschied des Zweiten Speyerer Reichstags geschaffenen Situation, musste es darum gehen, Stellung zu beziehen und Rechenschaft abzulegen. Diese Bedeutungskomponenten – das Stellung-Beziehen und Rechenschaft-Ablegen – schwingen in dem Wort „protestieren“ mit. Abgeleitet aus dem lateinischen „pro-testari“ bedeutete es „öffentlich bezeugen, aussagen, darlegen“.<sup>43</sup> Entsprechend erklärte Landgraf Philipp am 7. April 1529 in einer gemeinsamen Sitzung der Kurfürsten und Fürsten,

„daß er öffentlich vor den Ständen bezeuge (protestaretur), daß man in einen Artikel nicht willigen könne, der die Altgläubigen auf das Wormser Edikt verpflichte, die Evangelischen aber zu neuen Sekten stempelte und einenge. Man wolle beim Speyrischen Abschied [gemeint ist der von 1526] bleiben“.<sup>44</sup>

<sup>39</sup> Luther an Kanzler Brück (28. 3. 1528), in: WAB 4, Nr. 1246, 423.

<sup>40</sup> Vgl. zu diesen Zusammenhängen Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), 5–13.

<sup>41</sup> Gegen Boehmer, der von einer vorläufigen Rechtssicherung spricht. Vgl. ders., *Protestari* (wie Anm. 4), 17.

<sup>42</sup> Vgl. Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), 15f.

<sup>43</sup> Du Cange sieht in Speyer 1529 eine semantische Entwicklung hin zu einem sich abgrenzenden Bezeugen, d. h. zu einer öffentlichen Bezeugung gegen jemanden oder etwas. Vgl. Du Cange, *Glossarium Mediae et infimae latinitatis*, t. VI, Niort 1882, Art. „protestantes“, „protestari“, „protestatio“, 541f., und die Diskussion und Auswertung der Befunde bei Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), 2–4.

<sup>44</sup> Kühn, *Geschichte des Speyrer Reichstags* (wie Anm. 14), 111.

Das „öffentliche Bezeugen“ ist also das deutsche Äquivalent für „protestari“ und semantisch adäquater als das lateinische Lehnwort „protestieren“. Ähnlich formulierte es – wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts zitiert – die Speyerer Protestation, die im Ringen um den Erhalt des christlichen Friedens und der Einigkeit die nachdrückliche Bitte an den kaiserlichen Statthalter richtete, den soeben rechtskräftig gemachten Reichsabschied doch noch einmal zu revidieren. Diesen Gedanken abschließend fährt sie fort:

„Und wo aber je dises [...] anzaigen [...] bei e. kgl. d., l. und euch den andern kein stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit offenlich vor gott, [...], auch fur alle menschen und creatures, das wir [...] in alle handlung und vermeint abschied, so [...] wider gott, sein h. wort, unser aller selen hail und gut gewissen, auch wider den vorigen [...] speierischen reichsabschied [...] beschlossen [...] werden, nicht [...] willigen, sonder [...] fur nichtig und unpundig halten“.<sup>45</sup>

Das bedeutete keineswegs eine Lossagung von Kaiser und Reich. Aber die protestierenden Stände sprachen dem Speyerer Reichsabschied von 1529 in der Religionsfrage seine bindende Kraft ab, und zwar deshalb – dies bezeugten sie –, weil er das durch die Reformation neu definierte „Autoritätengefälle“ nicht respektierte, das dem Evangelium bzw. dem erlösenden Wort Gottes oberste Priorität, noch vor weltlichen Instanzen, einräumte. Um ein Zeugnis- bzw. Rechenschaft-Ablegen im Angesicht Gottes ging es also hier. Dies verlieh der Speyerer Protestation Bekenntnischarakter, auch wenn es im Jahre 1529 noch nicht, wie ein Jahr später auf dem Augsburger Reichstag, um die präzisen Inhalte des evangelischen Glaubens ging, die man im Juni 1530 zusammengefasst in der *Confessio Augustana* dem Kaiser präsentierte. Aber bezeichnenderweise erinnerte Kanzler Brück, auf den auch die erste, am 19. April 1529 verlesene kürzere Protestation zurückging, später in seiner Vorrede zum Augsburger Bekenntnis an jene Appellation, „der wir“, so heißt es am Ende der Vorrede, „hiemit nachmals anhengig bleiben und uns durch diese oder nachfolgende Handlung [...] nicht zubegeben wissen, davon wir hiemit öffentlichen bezeugen und protestiren [lat.: *publice protestamur*]“.<sup>46</sup> Bekräftigt und inhaltlich gefüllt wird dies sodann durch das nachfolgende Augsburger Bekenntnis. Hier zeigt sich, dass die „Protestatio“ und die „Confessio“, das „öffentliche Bezeugen/Protestieren“ und das „Bekennen“ aufeinander zugeordnet sind, und zwar in der Weise, dass die „Protestatio“ nur in der inhaltlichen Untermauerung durch die „Confessio“ Legitimität, dauerhaftes Gewicht und überzeugende Kraft erhält.

### III. Die Berufung auf ein Minderheitenrecht

Der in der Speyerer Protestation geäußerte Widerstand gegen den Mehrheitsbeschluss, die damit zugleich aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis von Mehrheitsentscheidungen und individueller religiöser Selbstbestimmung sowie die in diesem Zusammenhang beanspruchte gleichberechtigte Anerkennung des Glaubens der Minderheit wurden von den Protestierenden damit begründet, dass sie durch die Taufe

<sup>45</sup> DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1286f. Vgl. o. bei Anm. 33.

<sup>46</sup> BSELK, 92,15–22 und 93,23.

in erster Linie auf Gott und auf niemand anderen als ausschlaggebende Autorität verpflichtet seien.<sup>47</sup> „So sind doch dises solch sachen“, so heißt es in dem Dokument,

„wie e. kgl. d., l. und ir die andern wissend, die gottes ere und unser jedes selen haile und seligkeit angeen und betreffen, darin wir aus gottes befehl unser gewissen halben denselben unsern herrn und gott als hochsten konig und herrn aller hern in der tauf und sunst durch sein h. gotlichs wort vor allem anzusehen verpflichtet und schuldig seien, der unzweifelichen zuversicht, e. kgl. d., l. und ir die andern werden uns (als wir auch hievor freuntlich gebetten haben) darin freuntlich, gnediglich und gutwilliglich entschuldigt halten, das wir mit e. kgl. d., l. und euch den andern obberurter artikel halben in dem nit ainig sein, noch in solchem [...] gehorchen wollen [...]“.<sup>48</sup>

Abgesehen davon, dass ein einhelliger Beschluss nur durch einen wiederum einhelligen aufgehoben werden könne, so die rechtliche Argumentation, beriefen sich die evangelischen Fürsten und Reichsstädte – in Reminiszenz an Luthers erste Invokavitpredigt vom März 1522 – zugleich auf ihre unabtretbare, nicht zu übertragende Verantwortung vor Gott. Sie führten ins Feld,

„das auch [...] in den sachen gottes ere und unser selen haile und seligkeit belangend ain jeglicher fur sich selbs vor gott steen und rechenschaft geben mus, also das sich des orts keiner auf ander minders oder merers machen oder beschließen entschuldigen kan [...]“.<sup>49</sup>

Der in der Taufe gründende Gottesbezug des einzelnen, die Autorität der im Wort Gottes verankert gesehenen religiösen Wahrheit und das Wissen um die damit übernommene, auch innerweltliche Verantwortung fand einen zusammenfassenden Ausdruck in der Berufung der Protestierenden auf ihr Gewissen. Ein Einwilligen in den Mehrheitsbeschluss, so gaben die Protestierenden zu verstehen, wäre ein Handeln gegen das Gewissen. Dieser Textbefund hat dazu geführt, dass man die Speyerer Protestation nicht selten als heldenhaftes Aufbegehren des Gewissens oder als „öffentliche[n] Protest für die Gewissensfreiheit in Glaubenssachen“ regelrecht überhöht hat.<sup>50</sup> Aber bei der Aneignung solcher Interpretationen ist Vorsicht geboten. Denn dies ist nur dann zutreffend, wenn man das zeitgenössische Verständnis des Begriffs „Gewissen“ unterlegt und Gewissensfreiheit nicht anachronistisch als Religionsfreiheit missversteht. Die Protestierenden gingen nämlich von einem Gewissensbegriff aus, der ganz analog zu Luthers Lehre vom „servum arbitrium“, dem stets gebundenen menschlichen Willen, auch das Gewissen nicht als autonome moralische Instanz wertet, sondern es stets in Bezüge eingebunden sieht. Es kann daher nur das irrende oder das getröstete Gewissen geben,<sup>51</sup> d. h. entweder das an falsche, irreführende Normen oder das an die rechte, befreiende Autorität Gottes gebundene Gewissen. Dieses Verständnis stand auch im Hintergrund von Martin Luthers mutiger Rede vor

<sup>47</sup> Vgl. Act 5,29.

<sup>48</sup> DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1277.

<sup>49</sup> DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), 1277. Vgl. Dominica Invocavit, Sermon D.M.L., 9.3. 1522, in: WA 10/III, 1f.

<sup>50</sup> So noch Eger, Zum Protestationsreichstag (wie Anm. 31), 177. Vgl. auch Gottfried Seebaß, Art. Europa III Christentum, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), 1666–1673, hier 1671. „Als die ‚Protestanten‘ auf dem Reichstag zu Speyer 1529 einen Mehrheitsbeschluss in Glaubensfragen ablehnten, proklamierten sie eine Gewissensfreiheit, die freilich nicht allg. prägend wurde“.

<sup>51</sup> Vgl. dazu Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1983, 56–65.

Kaiser und Reich in Worms 1521, die mit einer eben solchen Berufung auf sein im Wort Gottes gebundenes Gewissen endete:

„Es sei denn, daß ich durch Zeugnisse der Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde [...], so bin ich überwunden durch die Stellen der Hl. Schrift, die ich angeführt habe, und gefangen in meinem Gewissen an dem Wort Gottes. Deshalb kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen zu handeln beschwerlich, nicht ratsam und gefährlich ist. Gott helfe mir, Amen.“<sup>52</sup>

Die Berufung der Protestierenden auf ihr Gewissen ging in genau dieselbe Richtung. Das an das Wort Gottes gebundene oder in das Wort Gottes eingebundene Gewissen orientiert sich an dieser Autorität, nämlich dem Wort Gottes, und bezieht daraus seine Entscheidungskriterien und Handlungsmaximen. Für die Reformatoren und ihre Anhänger kondensierte sich der Inhalt des Wortes Gottes in der von ihnen neu formulierten Rechtfertigungslehre, deren Verkündigung und deren Auswirkungen sich auf die Struktur und das Leben der damaligen Gesellschaft um die Zeit des Speyerer Reichstags von 1529 bereits Bahn gebrochen hatten. Für viele bedeutete das in mancherlei Hinsicht eine Befreiung aus den Bindungen der überkommenen Traditionen, Ordnungen und menschlichen Autoritäten, wie sie sich in der mittelalterlichen Kirche über Jahrhunderte hinweg ausgeprägt und durchgesetzt hatten. Befreiung aus alten Ordnungen und Bindung an neue setzten einen Autoritätenwechsel voraus, der das Gewissen und den Glauben des einzelnen an das Alleingültigkeit beanspruchende Wort Gottes band, das der Humanismus mit seinem Ruf „ad fontes“ zusammen mit der Reformation wieder ans Licht gebracht hatte. Insofern stand mit der Berufung auf das Gewissen die Wahrheit keineswegs zur Disposition: Es war nicht das individuelle Gewissen, das über die Wahrheit entschied, und es standen auch nicht verschiedene Wahrheiten zur Auswahl. Ebenso wenig war der evangelische Glaube für die Protestierenden eine Option unter anderen, sondern einfach die alleinige Antwort auf die schriftgemäße Wahrheit schlechthin. Alle Berufung des Gewissens auf eine andere Wahrheit wäre ein Zeugnis für ein falsches, irrendes Gewissen gewesen. Nach Luther erdichtet derjenige sein Gewissen, der sich dieser Bindung an die Wahrheit der Heiligen Schrift entzieht.<sup>53</sup> Ganz selbstverständlich konnten die Protestierenden deshalb der im Reichsabschied in Anlehnung an den Codex Iustinianus formulierten Ausgrenzung und Verfolgung der Täufer zustimmen. Denn deren Ablehnung der Kindertaufe widersprach auch dem reformatorischen Sakramentsverständnis; deren Verweigerung des für das damalige gesellschaftliche Zusammenleben konstitutiven Eides und deren Absage an die Übernahme obrigkeitlicher Verpflichtungen<sup>54</sup> empfand man auch unter Evangelischen als Aufruhr; und deren klandestine Aktivitäten standen im Geruch der Rotterei, zumal man die Täufer obendrein mit dem zurückliegenden, als unrechtmäßige Empörung erfahrenen Bauernkrieg in Ver-

<sup>52</sup> WA 7,832,2–835,18 (lat.); WA 7,867,18–876,3 (dt.).

<sup>53</sup> Vgl. dazu exemplarisch Luther an Kurfürst Johann, 9. 2. 1526, in: WAB 4, 27–29, bes. 28,29–41.

<sup>54</sup> Vgl. z. B. Michael Sattler, Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, sieben Artikel betreffend (1527), in: Heinold Fast (Hg.), Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier, Bremen 1962 (Klassiker des Protestantismus 4), 60–71, bes. 66–70.

bindung brachte.<sup>55</sup> Die Berufung der Protestierenden auf das eigene Gewissen darf also nicht mit der Forderung nach einem Recht auf den individuellen Gewissensentscheid und religiöse Freiheit schlechthin verwechselt werden. Aber die Speyerer Protestation setzte eine Entwicklung in Gang, die allmählich einer religiösen Toleranz und auf die Länge gesehen auch einer individualistisch verstandenen Gewissensfreiheit immerhin den Weg ebnete. Sie gab dieser Entwicklung wichtige Impulse – einer Entwicklung, die freilich erst in dem Moment ihren Abschluss fand, in dem die Politik ihren Anspruch auf ein religiöses Mandat aufgab.<sup>56</sup>

Nicht nur der Gewissensbegriff und das Verständnis des in Gottes Wort gebundenen und deshalb aus der reformatorischen Rechtfertigungslehre heraus bestimmten Gewissens war richtungweisend für das Handeln der Protestierenden. Hinzu kam außerdem die damit in engem Zusammenhang stehende Vorstellung der Verantwortung vor Gott. Hier ging es nicht nur um eine individuelle Verantwortung. Vielmehr stand im Hintergrund das in das Ständedenken der Frühen Neuzeit eingebundene Wissen um die Verantwortung für andere im Angesicht Gottes: die Verantwortung der *politia*, d. h. der Obrigkeit, erstreckte sich auf das leibliche und geistliche Wohlergehen der Untertanen, diejenige der *ecclesia*, der Kirche, auf die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung, und die Verantwortung der *oikonomia*, d. h. diejenige von Hausvater und Hausmutter, bezog sich auf das leibliche und geistliche Gedeihen in Familie und Haus. Den Gedanken, dass gerade auch die weltliche Obrigkeit für eine der Heiligen Schrift angemessene Verkündigung des Wortes Gottes zu sorgen habe und den rechten Gottesdienst zum Wohl der Untertanen ermöglichen und garantieren solle, hatte Martin Luther bereits im Jahre 1520 in seinem Appell „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“<sup>57</sup> geäußert. Hier hatte er im Sinne des reformatorischen Prinzips des allgemeinen Priestertums der Getauften auch von der weltlichen Obrigkeit als „mitchristen“ und „mitpriester“ gesprochen, die „mitgeistlich, mitmechtig in allen dingen“ seien.<sup>58</sup> Luther hatte im Blick auf die Reformunwilligkeit der damaligen kirchlichen Autoritäten und das Zerschneiden der alten Strukturen an sie als „Notbischöfe“ appelliert. Auch vor diesem Hintergrund hatten Fürsten und Reichsstädte den Beschluss des Speyerer Reichstags von 1526 mit seinem offen formulierten „Formelkompromiss“ als Ermächtigung für ein reformatorisches Handeln im Sinne ihrer obrigkeitlich-notbischöflichen Verantwortung interpretiert und in Dienst genommen. Man war fest von der

<sup>55</sup> Der Täufer Balthasar Hubmaier z. B. hatte nicht nur die Sache der Aufständischen unterstützt, sondern mit der Stadt Waldshut auch selbst am Bauernkrieg teilgenommen. Waldshut hatte sich zuvor unter seinem Einfluss dem Täuferturng angeschlossen. Vgl. zu Hubmaier und seinem Wirken insgesamt Torsten Bergsten, Balthasar Hubmaier. Seine Stellung zu Reformation und Täuferturng 1521–1528, Uppsala 1961 (Acta Universitatis Upsaliensis 3).

<sup>56</sup> Eine intensive Diskussion der Frage der Gewissensfreiheit findet sich bei Rainer Wohlfeil, Bedingungen der Neuzeit, in: ders./Hans-Jürgen Goertz, Gewissensfreiheit als Bedingung der Neuzeit. Fragen an die Speyerer Protestation von 1529, Göttingen 1980 (Bensheimer Hefte 54), 7–24, und Hans-Jürgen Goertz, Ketzler, Aufrührer und Märtyrer. Der Zweite Speyerer Reichstag und die Täufer, in: ebd., 25–46.

<sup>57</sup> Vgl. WA 6, 381–469.

<sup>58</sup> WA 6,413,30f. Vgl. auch Irene Dingel, Art. „Kirchenverfassung III. Reformation“, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), 1320–1327, bes. 1321.

Berechtigung des eigenen Handelns überzeugt, von dem letzten Endes die Wohlfahrt des gesamten Gemeinwesens abhing, und das man vor einer höheren Instanz als der kaiserlichen bereit war zu verantworten. Dieser Gedanke war mit impulsgebend dafür, dass eine Anzahl von Fürsten und Städten auf dem Reichstag in Speyer 1529 einmütig, mutig und unnachgiebig um genau das rangen, wofür sie sich in verantwortlicher Ausübung ihres Amtes in ihrem jeweiligen territorialen oder städtischen Gemeinwesen zugunsten der ihnen Anvertrauten vor Gott eingesetzt hatten, nämlich den Fortbestand und die Duldung abweichender Lehre und Frömmigkeitspraxis. Melanchthon sprach später, im Jahre 1534, vom Wächteramt der Obrigkeit über die beiden Tafeln der Zehn Gebote, die in ihrer zweiten Tafel das geordnete weltliche Zusammenleben, in den drei Geboten der ersten Tafel aber das rechte Gottesverhältnis der Menschen zum Gegenstand haben. Als vornehmste Glieder der Kirche – so formulierte es der Wittenberger – komme den Obrigkeiten, d. h. den Landesherrn und reichsstädtischen Räten, die „cura religionis“ zu.<sup>59</sup> Schon auf dem Reichstag von 1529 traten Fürsten und Städte also für ihre christlichen Pflichten in ihrem obrigkeitlichen Amt ein und agierten im Widerstand gegen die kaiserliche Gewalt, auf der Grundlage ihres an das Wort Gottes gebundenen Gewissens als verantwortliche Glieder der „communio sanctorum“.

#### IV. Conclusio

Nicht nur ein äußerer Rechtsakt und ein Dokument stehen also am Beginn dessen, was man später Protestantismus genannt hat. Vielmehr verdichteten sich auf dem Zweiten Speyerer Reichstag mit der Speyerer Protestation die historischen Ereignisse zu langfristig wirkungsvollen Impulsen, die die Entwicklungen der darauf folgenden Jahrhunderte entscheidend mitbestimmten. Dazu gehört, dass hier eine Minderheit selbstbewusst das Recht für sich in Anspruch nahm, sich unter Berufung auf das eigene, an das Evangelium gebundene Gewissen gegen die Mehrheitsentscheidung in Glaubensdingen zu wenden. Zum ersten Mal traten hier Fürsten und Reichsstädte, also politische Amtsträger und Machthaber, nicht Theologen und Geistliche, als „Bekenner“ einer reformatorischen Position in die Öffentlichkeit. Denn die „Protestatio“ bedeutete im Sinne des lateinischen „pro-testari“ nicht nur, dass man eine Rechtsverwahrung einlegte, sondern beinhaltete auch die Konnotation des „Bekennens“ im Sinne des „öffentlichen Eintretens“ oder „Zeugnis Ablegens“ für einen Glaubensentscheid. In der „Protestatio“ schwingt das Bekenntnis zur Wahrheit schon mit, wie es die Evangelischen unter dem Einfluss der Wittenberger Reformation verstanden, aber wie es erst 1530 auf dem Augsburger Reichstag inhaltlich und definitiv präsentiert wurde. Die Protestierenden sind dabei allerdings noch nicht Verfechter einer Gewissens- und Religionsfreiheit im heutigen Sinne. Denn erst die Entwicklungen der folgenden Jahrzehnte und sogar Jahrhunderte führten vor dem Hintergrund blutiger Religionskriege auf europäischem Boden und über verschiedene weitere historische

---

<sup>59</sup> Vgl. Johannes Heckel, *Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra*, in: *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 117/118 (1938), 224–298. Vgl. auch Dingel, *Kirchenverfassung* (wie Anm. 58), 1321.

Etappen allmählich dazu, dass man das Recht auf persönliche, individuelle Glaubensentscheidung respektierte und das „Andersartige“ tolerierte. Die Bedeutung der Speyerer Protestation liegt deshalb „nur“, aber in ausschlaggebender Weise, darin, diese Entwicklung mit in Gang gesetzt zu haben. Hier nämlich wurde ein langwieriger Klärungsprozess angestoßen, der schließlich im Augsburger Religionsfrieden von 1555 einen vorläufigen Abschluss fand, nämlich in der dort formulierten reichsrechtlichen Duldung der Evangelischen Augsburger Konfession, die man im Grunde schon in Speyer 1529 beanspruchte. Insofern und in diesem Sinne hat Heinrich Bornkamm wohl nicht Unrecht, wenn er im Blick auf jenen Reichstag von der „Geburtsstunde des Protestantismus“ sprach. Das, was man allerdings später unter dem Protestantismus und seinen Prinzipien verstand, hat nur zum Teil bewahrt, was die Speyerer Protestation als historisches Erbe hinterlassen hat und was angesichts späterer Überhöhung eher unspektakulär wirken musste und zu Unrecht in den Schatten trat. Man kann es – unter Abstrahierung von den historischen Einbindungen und freilich auf die Gefahr unzulässiger Vergrößerung hin – zusammenfassen in der Bereitschaft und Fähigkeit zum Einstehen für den eigenen Standort in Glauben und Leben, für eine angemessene Gewichtung der Instanzen, die vorgeben, Orientierung vermittelnde Autoritäten zu sein, und für ein verantwortungsbewusstes Eintreten für Positionen, die sich nur über ein Recht der Minderheit Geltung verschaffen können. Insofern wird es durchaus berechtigt sein, sich in den auf 2017 folgenden Jahren auch der Speyerer Protestation von 1529 zu erinnern.

### Abstract

With the Speyer *Protestatio* of 1529 a small group of those princes and imperial cities inclined toward the Reformation raised objection to the conclusion of the second Speyer imperial diet of 1529. They were defending themselves against the renewal of the enforcement of the Edict of Worms of 1521, aimed at choking off the spread of Luther's Reformation. This Speyer *Protestatio* was not a spectacular protest action, but rather an appeal for the right of individual princes and municipal governments to make decisions regarding the faith. To attain this goal, the group was seeking approval by submitting a formal official petition. With an appeal to their consciences this minority stood together against the imperially binding decision of the majority in the question of religion. The *Protestatio*, which gave the "Protestants" their name, had the character of a confession of faith. The princes who subscribed to this document were the same who later subscribed to the Augsburg Confession of 1530.